



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis  
24.07.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

**Frage Nummer 46  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete <b>Stephanie Schuhknecht</b> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, wer von 1940 bis jetzt Wasserkraftnutzungsrechte am Lech zwischen Lechstaustufe 23 am Mandichosee und Hochablass besessen hatte, an welche Bedingungen und Befristungen waren diese Rechte jeweils geknüpft und aus welchen Gründen können diese Rechte wieder vom Staat zurückgeholt werden?
--	--

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Im Jahr 1940 gründeten das Land Bayern, die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE) und die Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft (VIAG) die Bayerische Wasserkraftwerke AG (BAWAG). Diese Gesellschaft setzte die ersten Wasserkraftwerke am Lech um.

Die rechtliche Grundlage für die aktuelle Nutzung der Wasserkraft am Lech zwischen Forggensee und dem Augsburgener Hochablass bildet ein Konzessionsvertrag aus den Jahren 1959/1960, der zwischen dem Freistaat Bayern, RWE und VIAG abgeschlossen wurde. Derzeit existiert neben dem Laufwasserkraftwerk Merching an der Lechstaustufe 23 keine weitere Wasserkraftnutzung zwischen dieser Staustufe und dem Augsburgener Hochablass. Der Konzessionsvertrag legt fest, dass die wasserrechtlichen Gestattungen zur Nutzung der Wasserkraft des Lechs in diesem Bereich für eine Dauer von 90 Jahren unwiderruflich und ausschließlich an die UNIPER Kraftwerke vergeben werden. Eine Rücknahme dieser Rechte ist nur unter der Bedingung von Schadensersatz möglich.